

## **S A T Z U N G**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29. März 2023**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

#### **§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen, sofern sie vom Bürgermeister oder einer von ihm ermächtigten Person zu der ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt worden sind.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu vier Stunden	30 Euro
von mehr als vier Stunden (Tageshöchstsatz)	60 Euro

#### **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 Euro

Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf das Sitzungsgeld 80 Euro nicht übersteigen.

- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Technik und Umwelt, Kindergartenausschuss).
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Mitglied des Gemeinderats das Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich 80 Euro.
- (5) Ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten je Stellvertretungstermin außerhalb von Sitzungen des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

## **§ 5**

### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Juli 1979 – zuletzt geändert am 27. Juni 2012 – außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, 30. März 2023

Sebastian Kurz  
Bürgermeister